

Besondere Leistungsbedingungen

für die Anmeldung von Marken im „Trademark Clearinghouse“ für Unternehmenskunden

Präambel

Im Zuge der Einführung der neuen Domain-Endungen „new gTLDs“ durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers „ICANN“ sowie diversen Registries wurde das Trademark Clearinghouse „TMCH“ geschaffen, um Markeninhabern die Teilnahme an verschiedenen Rechtsschutzmechanismen zu ermöglichen. Das TMCH wird derzeit durch die Firmen CHIP S.A., und Deloitte Touche Tohmatsu Limited betrieben.

1. Vertragspartner / Vertragsschluss

- 1.1. Vertragspartner des Kunden ist die united-domains AG, Gautinger Straße 10, 82319 Starnberg, Deutschland, im Folgenden UDAG genannt.
- 1.2. Ein Vertrag mit UDAG wird grundsätzlich erst nach ausdrücklicher Annahme durch UDAG geschlossen. Die Annahme wird insbesondere durch die Übersendung einer Rechnung erklärt.
- 1.3. Das Angebot der hier geregelten Leistungen der UDAG richtet sich ausschließlich an Unternehmen und nicht an Verbraucher im Sinne des §13 BGB und der Kunde versichert, Unternehmer zu sein.

2. AGB-Geltung

- 2.1. Soweit in diesen Besonderen Leistungsbedingungen nicht eine besondere Regelung getroffen wird, gelten für die Beauftragung von UDAG im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UDAG (abrufbar unter <http://www.united-domains.de/agb/>).
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden erkennt UDAG nicht an.
- 2.3. Individualabreden gelten nur, soweit sie schriftlich niedergelegt werden.
- 2.4. Geschäftsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des TMCH <http://www.united-domains.de/tmch-guidelines/> sowie der ICANN einschließlich der Nebenbestimmungen im Rahmen der verschiedenen Durchführungsperioden (z.B. die Bestimmungen für sogenannte Sunrise-Perioden der Registries). UDAG ist zur Vertragsanpassung unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben berechtigt, wenn dieses insbesondere durch eine Veränderung der genannten Grundlagen nötig erscheint.

3. Leistungsbeschreibung

- 3.1. UDAG begleitet den Kunden hinsichtlich einer von diesem zum Zwecke einer späteren Anmeldung beim TMCH mitgeteilten Marke. Bei der Weiterleitung der für eine spätere Registrierung notwendigen Daten wird UDAG im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem TMCH oder sonstiger am Verfahren Beteiligter lediglich als Botin tätig.
- 3.2. Die Begleitung beinhaltet die administrative und technische Bearbeitung, einschließlich einer summarischen Eingangsprüfung der vom Kunden angegebenen Daten auf Übereinstimmung mit den Angaben auf den einzureichenden Unterlagen (z.B. Markenerkunden, Markenregisterauszügen etc.). UDAG prüft nicht abschließend, ob die vom Kunden eingereichten Unterlagen den Voraussetzungen für eine Registrierung der betroffenen Marke im TMCH genügen.
- 3.3. UDAG erbringt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Insbesondere überprüft UDAG nicht, ob die Zeichenfolge einer vom Kunden gewünschten Registrierung beim TMCH ihrerseits gegen Rechte Dritter (z.B. Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte oder allgemeine Gesetze) verstößt.
- 3.4. UDAG hat sodann auf die tatsächliche Registrierung einer Marke im TMCH keinen Einfluss. UDAG kann daher keine Gewähr dafür leisten, dass jeweils eine für den Kunden beantragte Marke überhaupt registriert werden kann oder aber eine dann tatsächlich erfolgte Registrierung einer Marke beim TMCH frei von Rechten Dritter auf Dauer Bestand haben kann. Auf eine entsprechende Entscheidung des TMCH hat UDAG keinen Einfluss. Insbesondere obliegt es allein dem Kunden, dafür zu sorgen, dass eine beim TMCH registrierte Marke während der Laufzeit der dortigen Registrierung auch tatsächlich bei der jeweils zuständigen Behörde (z.B. Deutsches Patent- und Markenamt) als Marke für den angegebenen Markeninhaber eingetragen ist.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden / Bedingungen des TMCH

- 4.1. Die Registrierung einer Marke beim TMCH beziehungsweise die Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung verlangt die Mitwirkung des Kunden. Sofern eine solche Mitwirkung notwendig ist, wird der Kunde die notwendige Mitwirkungshandlung unverzüglich vornehmen. Solche Mitwirkungshandlungen ergeben sich insbesondere aus den maßgeblichen Richtlinien des TMCH und können beispielsweise die Beibringung von Unterlagen wie Urkunden oder Nachweisen, sowie die Abgabe von Erklärungen erfordern.
- 4.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten zur Erreichung des Vertragszweckes an Dritte übermittelt werden müssen, insbesondere dass die hier von diesem im Rahmen der hier beschriebenen Leistung angegebenen Daten an das TMCH sowie von diesem an eine entsprechende Stelle zum Versand von sogenannten Notifications of Registered Name (NORN) weitergegeben werden. Die den Kunden betreffenden NORNs werden in der Regel an UDAG versandt. Er ist weiter damit einverstanden, dass UDAG gegebenenfalls die sogenannten SMD Files des Kunden herunterladen und nutzen darf. Der Kunde ermächtigt UDAG, den Betreibern des TMCH eine nicht-exklusive, übertragbare, kostenfreie, weltweit gültige Berechtigung zu erteilen, die an das TMCH übermittelten Daten für die Zwecke des TMCH zu nutzen. UDAG weist darauf hin, dass UDAG nicht berechtigt ist, die hier geregelten Leistungen auf einen anderen Trademark Agent oder sonst einen Dritten zu übertragen.

5. Zahlungen / Rückerstattung

- 5.1. Für die Bearbeitung zur Anmeldung einer Marke im TMCH wird eine Gebühr pro anzumeldender Marke erhoben.
- 5.2. Die Bearbeitungsgebühr bezieht sich auf die ordnungsgemäße Weiterleitung der Daten und die Begleitung und Unterstützung des Kunden im Rahmen des Verfahrens und nicht auf eine erfolgreiche Registrierung. Ebenso sind durch die Bearbeitungsgebühr die für die erstmalige Registrierung oder spätere Verlängerung einer Registrierung beim TMCH dort anfallenden Gebühren abgedeckt.
- 5.3. Die Bearbeitungsgebühren für die erstmalige Anmeldung einer Marke beim TMCH sind sofort mit Rechnungsstellung fällig. Der Eingang der Zahlung bei UDAG ist Voraussetzung dafür, dass UDAG Unterlagen für die Anmeldung der betroffenen Marke ans TMCH weiterleitet (Vorkasse).
- 5.4. Die Fälligkeit der Bearbeitungsgebühr für etwaige Verlängerungen von Registrierungen beim TMCH (vgl. Ziffer 7.2.) tritt einen Monat vor Ablauf der jeweils aktuell laufenden Registrierungsperiode ein.
- 5.5. UDAG weist daraufhin, dass für den Fall, dass eine Marke aus nicht im Verantwortungsbereich von UDAG liegenden Gründen nicht im TMCH registriert wird oder eine erfolgte Registrierung – gleich aus welchem solchen Grund – während einer laufenden Registrierungsperiode gelöscht wird, keine – auch nicht anteilige – Erstattung der jeweiligen Bearbeitungsgebühr durch UDAG erfolgt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde eine unterjährige Löschung der Registrierung beim TMCH beauftragt oder sofern die Registrierung der Marke im TMCH vor Ablauf der jeweiligen Registrierungsperiode im TMCH gelöscht wird. [Z.B. weil etwa die Marke nicht mehr für den angegebenen Markeninhaber bei der jeweils zuständigen Behörde (z.B. Deutsches Patent- und Markenamt) eingetragen ist.]

6. Labels

- 6.1. Sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung hinsichtlich der Anmeldung von Marken im TMCH beziehungsweise der Aufrechterhaltung von Registrierungen beim TMCH gelten analog für sogenannte Labels. Insbesondere gilt:
- 6.2. Für die Bearbeitung von Anmeldungen von sogenannten Labels beim TMCH fallen Bearbeitungsgebühren analog Ziffern 5.1.; 5.2. an, sofern diese Labels nicht bereits bei der Registrierung der Marke selbst zeitgleich beauftragt werden oder für solche Labels, die über die in der Registrierung einer Marke beim TMCH bereits inkludierten Anzahl hinausgehen (derzeit maximal 10 Stück, Stand: April 2013).
- 6.3. Für solche Labels, die über die in der Verlängerung einer Markenregistrierung beim TMCH bereits inkludierten Anzahl hinausgehen (derzeit maximal 10 Stück, Stand: April 2013) fallen Bearbeitungsgebühren analog Ziffer 5.4. für die Verlängerung von deren Registrierungen an. Ziffer 7.2. gilt analog.

7. Vertragsdauer / Vertragsbeendigung

- 7.1. Die Erstregistrierung einer Marke beim TMCH beauftragt der Kunde zunächst für die Laufzeit von einem Jahr. Erfolgt die Erstregistrierung einer Marke beim TMCH vor Beginn der ersten sogenannten Sunrise-Periode eines Registry-Betreibers unter Nutzung des TMCH, endet die Erstlaufzeit der Registrierung ein Jahr nach Beginn der vorbenannten Sunrise-Periode.
- 7.2. Sofern der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweils aktuellen Registrierungsperiode etwas Gegenteiliges durch handschriftlich unterzeichnete Erklärung mitteilt, beauftragt er hiermit die Verlängerung der jeweiligen Registrierung beim TMCH jeweils für die Laufzeit von einem weiteren Jahr (Autorenewal). Die entsprechende Erklärung leitet UDAG als Botin an die Betreiber des TMCH weiter.
- 7.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt im Übrigen unberührt.

8. Haftung

- 8.1. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (sogenannten „Kardinalpflichten“) beschränkt. Die Weiterleitung von Antragsunterlagen zur Registrierung einer Marke beim TMCH ist Kardinalspflicht, nicht jedoch die summarische Prüfung dieser (vgl. Ziffern 3.1., 3.2.).
- 8.2. Betragsmäßig ist die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit von UDAG auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf Euro 300,- pro Markennamen und Schadensfall.
- 8.3. UDAG haftet in diesen Fällen weiter nicht für indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns.
- 8.4. Die gesetzlich zwingende Haftung für zugesicherte Eigenschaften bei Gefahrübergang sowie eine Haftung bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

Stand: April 2013